

Grundsätze für Mandat und Arbeitsweise der Ständigen Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe:

1. Der Ständigen Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ist vom Senat die Aufgabe übertragen worden, die wissenschaftlichen Grundlagen des Schutzes der Gesundheit vor toxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu erarbeiten. Die wichtigsten praktischen Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind wissenschaftliche Empfehlungen zur Aufstellung von MAK- und BAT-Werten, zur Einstufung krebserzeugender Arbeitsstoffe und zur Bewertung sensibilisierender, fruchtschädigender und keimzellmutagener Wirkungen und der Hautresorption sowie die Erarbeitung und Evaluierung analytischer Methoden zur Kontrolle der Exposition und zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Darüber hinaus greift die Kommission weitere aktuelle Probleme der Gesundheitsgefährdung durch Arbeitsstoffe auf und schlägt geeignete Lösungsmöglichkeiten vor.

Für die Verwirklichung eines dem jeweiligen Stande der Wissenschaft angepassten Arbeitsschutzes erscheint ein Zwei-Stufen-Verfahren als beste Lösung. Die genannten Arbeitsergebnisse der Ständigen Senatskommission werden jährlich überarbeitet und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht. Zugleich werden sie als Empfehlung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergeben. Dieses prüft die Empfehlungen unter Berücksichtigung auch nichtwissenschaftlicher Gesichtspunkte und kann ihnen - unverändert oder geändert - in geeigneter Form Rechtsverbindlichkeit als Grundlage des Arbeitsschutzes verleihen.

2. Die Kommission arbeitet in wissenschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Sie ist in der Auswahl und in der Prioritätensetzung der Prüfung von Arbeitsstoffen und weiterer zu untersuchender Probleme an Weisungen nicht gebunden. Sie hält sich aber für verpflichtet, Anregungen aus der betrieblichen Praxis, soweit sie wissenschaftlich von Bedeutung sind, aufzunehmen und Anliegen des für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Bundesministers/ der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, soweit möglich, vorrangig zu bearbeiten.

3. Gegenüber den maßgeblichen am Arbeitsschutz beteiligten Organisationen (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Deutscher Gewerkschaftsbund) hält sich die Kommission an Verfahrensregeln, die in der jährlich erscheinenden MAK- und BAT-Werte-Liste veröffentlicht werden. Die volle Offenlegung des Arbeitsprogramms der Kommission wird durch die rechtzeitige Bekanntgabe der anstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen gewährleistet. Durch die Aufforderung, der Ständigen Senatskommission Informationen und Kommentare mitzuteilen und die daran geknüpfte Möglichkeit, wissenschaftliche Sachverständige der betroffenen Bereiche in die Diskussion zur Entscheidungsfindung einzubeziehen, wird eine möglichst umfassende Informationsgrundlage für die Empfehlungen der Kommission gewährleistet.

Die Gründe für MAK- und BAT-Werte, für die Einstufung krebserzeugender bzw. -verdächtiger Arbeitsstoffe und die Bewertung sensibilisierender, fruchtschädigender und keimzellmutagener Wirkungen und der Hautresorption werden in Form von ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen veröffentlicht.

4. Das Ziel der Kommissionsarbeit ist allein der nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft mögliche und gebotene Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und deren Nachkommen. Die Kommission betrachtet die Gesundheit als höchsten Wert, den sie nicht gegen andere Gesichtspunkte abwägt. In der Diskussion und Entscheidungsfindung werden deshalb ausschließlich wissenschaftliche Argumente im Hinblick auf die Gesundheit am Arbeitsplatz berücksichtigt. Andere Aspekte, wie konkurrierende sozialpolitische, ökonomische, technologische und weitere nichtwissenschaftliche Gründe bleiben ausgeschlossen.

Die Kommissionsmitglieder verfügen nicht über die zur qualifizierten Beurteilung wirtschaftlicher, technischer und sozialpolitischer Zusammenhänge erforderlichen Kenntnisse.

5. Aus den unter 4. genannten Gründen kann das Verlangen nach Beteiligung von anderen als mit gesundheitlichen Aspekten des Arbeitsschutzes vertrauten Sachverständigen an den Diskussionen der Kommission nicht erfüllt werden.

6. Gleichwohl verkennt die Kommission nicht die Notwendigkeit politischer Entscheidungen im Prozess der Verwirklichung des Arbeitsschutzes. Sie lehnt jedoch die Vermischung politischer und wissenschaftlicher Urteilelemente in ihrer eigenen Arbeit ab.

7. Die Ständige Senatskommission trägt durch die Veröffentlichung ihrer Empfehlungen zur Erfüllung des Satzungsauftrages der Forschungsgemeinschaft bei, Parlamente und Behörden in wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Weicht die/der Bundesminister/in für Arbeit und Soziales (s. o. Ziffer 1) von den Empfehlungen im Einzelfall ab, so hält es die Kommission für erforderlich, dass sie die Gründe dafür bekannt gibt.

8. Das Präsidium und der Vorstand der DFG können die Einhaltung der Verfahrensordnung überprüfen, gewährleisten jedoch die unveränderte und unverzügliche Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Kommission, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.